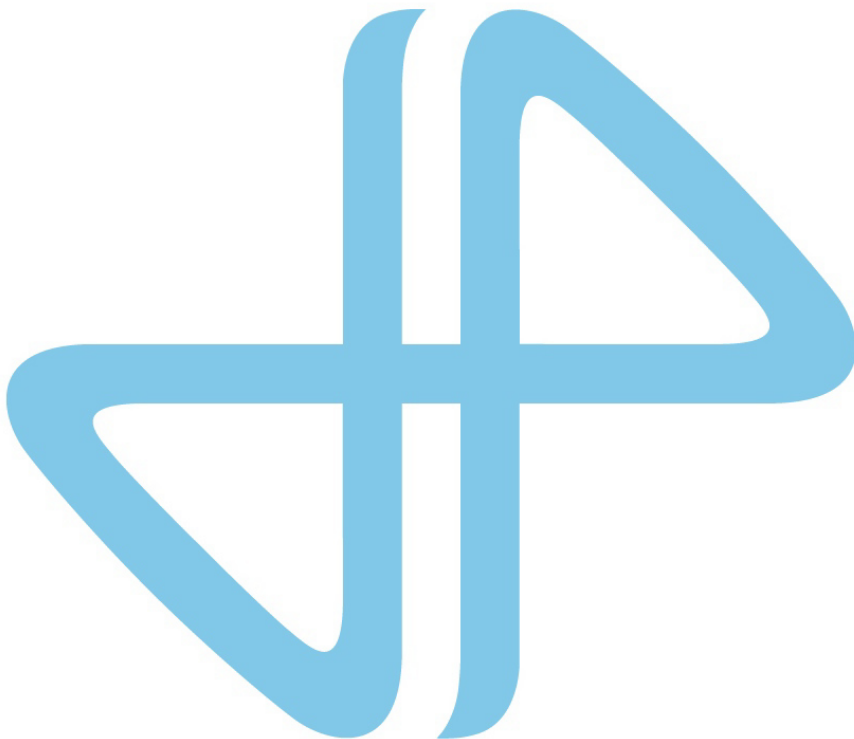




Deutsche Diabetes Stiftung

– Stiftung zur Bekämpfung der Zuckerkrankheit –

SATZUNG





Deutsche Diabetes Stiftung

– Stiftung zur Bekämpfung der Zuckerkrankheit –

SATZUNG

§ 1

Gründung

- (1) Die Deutsche Diabetes Stiftung ist durch Stiftungsgeschäft vom 16.04.1985 von der Deutschen Diabetes Gesellschaft e.V. und dem Deutschen Diabetiker Bund e.V. gegründet worden.
- (2) Durch die Gründung sollen die Gemeinsamkeiten der beiden Gründer zum Ausdruck gebracht, ihre Zusammenarbeit gefestigt, die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet des Diabetes mellitus gefördert und hieraus durch persönlichen Einsatz und tätige Hilfe praktische Nutzenwendungen gezogen werden.

§ 2

Name, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen: **Deutsche Diabetes Stiftung** – Stiftung zur Bekämpfung der Zuckerkrankheit.
- (2) Die Stiftung hat die Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie ist eine allgemeine selbständige Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NW) vom 21.07.1977 sowie dem Änderungsgesetz vom 09.02.2010.
- (3) Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (4) Die Stiftung hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 3

Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der Wissenschaft und Forschung auf dem gesamten Gebiet der Diabetologie einschließlich des Metabolischen Syndroms. Ziel dabei ist es, dem Diabetes mellitus vorzubeugen und ihn zu bekämpfen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Aufklärung der Bevölkerung über die Entstehung und Bedeutung der Zuckerkrankheit und sinnvolle Möglichkeiten der Vorsorge,
 - b) Förderung von Initiativen, die dazu dienen, Diabetiker zu beraten und zu schulen, um sie zu einer verantwortungsbewussten Selbstkontrolle ihres Stoffwechselleidens zu befähigen,
 - c) Förderung der fachlichen Fortbildung der Ärzte und des ärztlichen Hilfspersonals in allen Fragen der Diabetologie,
 - d) Unterstützung von Forschungsarbeiten im Gesamtbereich der Diabetologie und des Metabolischen Syndroms.
- (2) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke durch ihre eigene Tätigkeit sowie dadurch, dass sie für andere gemeinnützige oder öffentlich-rechtliche Körperschaften, welche die gleichen Ziele verfolgen, die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Mittel beschafft und bereitstellt.
- (3) Die Stiftung verwaltet darüber hinaus treuhänderisch das Vermögen von unselbständigen Stiftungen, die in steuerbegünstigter Weise ähnliche Ziele wie die Deutsche Diabetes-Stiftung verfolgen. Die nicht rechtsfähigen Stiftungen werden gemäß der jeweils dazugehörenden Satzung verwaltet.
- (4) Zur nachhaltigen Sicherung all dieser Aufgaben pflegt die Stiftung Beziehungen zu anderen öffentlichen und privaten Stellen und Einrichtungen, die der Gesundheit der Bevölkerung dienen, insbesondere zu solchen Stellen und Einrichtungen, die sich der wissenschaftlichen Erforschung weit verbreiteter chronischer Erkrankungen und ihrer Behandlungsmöglichkeiten sowie der ärztlichen Fortbildung auf diesem Gebiet verpflichtet fühlen.

- (5) Die Stiftung kann, wenn dies in Verfolgung des Stiftungszweckes notwendig erscheint, Betriebsgesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.
- (6) Die Stiftung entscheidet nach ihren finanziellen Möglichkeiten frei darüber, welche der genannten Zwecke und Maßnahmen sie verwirklicht und in welchem Umfang dies geschieht.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Ziele Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, heranziehen.

§ 5

Stiftungsvermögen

- (1) Die beiden Stiftungsgründer haben die Stiftung zu gleichen Teilen mit einem Anfangskapital von 100.000,00 DM (€ 51.129,19) ausgestattet. Dabei haben sie sich weitere Kapitalzuweisungen für den Fall vorbehalten, dass die Wahrnehmung der Stiftungsaufgaben dies erfordert.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Ihm wachsen die weiteren Kapitalzuwendungen der Gründer und die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 6

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht anwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 8

Geschäftsjahr, Haushaltsplan und Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand erstellt bis spätestens sechs Monate nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) für das vergangene Geschäftsjahr sowie bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr.
- (3) Der Haushaltsplan ist dem Kuratorium zur Genehmigung, der Jahresabschluss zur Feststellung vorzulegen.

§ 9

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten jedoch Ersatz ihrer Auslagen. Voll- oder teilberufliche Tätigkeit auf der Grundlage eines Dienstvertrages mit der Stiftung wird leistungsgerecht vergütet. Das Kuratorium kann eine angemessene Vergütung des Vorstands und der Mitglieder des Kuratoriums auf der Grundlage ihres Zeitaufwands beschließen.
- (3) Den Mitgliedern der Stiftungsorgane ist es untersagt, entscheidenden Einfluss auf die laufende Geschäftsführung von Betriebsgesellschaften auszuüben, an denen die Stiftung beteiligt ist.
- (4) Über die Beschlüsse der Organe ist Protokoll zu führen.

§ 10

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus 12 Mitgliedern, von denen je sechs Mitglieder der Deutschen Diabetes-Gesellschaft e.V. und dem Deutschen Diabetiker Bund e.V. angehören.
- (2) Die Mitglieder werden nach Anhörung der beiden Stiftungsgründer unter Berücksichtigung der Bestimmung in Abs. 1 berufen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Berufung erfolgt durch Beschluss des Kuratoriums mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist der Nachfolger nur für den Rest der jeweiligen Amtsperiode des Ausgeschiedenen zu berufen.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Kuratoriums endet, außer im Todesfall,
 1. durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
 2. nach Ablauf der bei der Berufung festgelegten Amtszeit,
 3. durch Abberufung durch das Kuratorium.Erneute Berufung ist in den Fällen 1 und 2 zulässig. Ein Mitglied des Kuratoriums, dessen Amt aufgrund der Voraussetzungen der Nummer 2 endet, bleibt bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt.
- (5) Das Kuratorium kann Freunde und Gönner der Stiftung zu Ehrenmitgliedern berufen. Diese können an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (6) Das Kuratorium kann sich der Unterstützung von ehrenamtlich beratenden Persönlichkeiten bedienen und diese fallweise zu seinen Sitzungen hinzuziehen (Beiräte).
- (7) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

§ 11

Geschäftsgang des Kuratoriums

- (1) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes, leitet die Sitzungen des Kuratoriums.
- (2) Das Kuratorium tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Eine Sitzung des Kuratoriums ist unverzüglich einzuberufen, wenn vier Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (3) Eine Einberufung der Sitzung des Kuratoriums erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist unter Wahrung einer Frist von einer Woche mit gleicher Tagesordnung erneut eine Sitzung einzuberufen. In dieser Sitzung ist das Kuratorium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse bedürfen, soweit diese Satzung nichts Abweichendes vorschreibt, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (6) Die Mitglieder können sich aufgrund vorgelegter schriftlicher Vollmacht in einzelnen Sitzungen gegenseitig vertreten; jedoch kann ein Mitglied nicht mehr als drei Stimmen einschließlich der eigenen Stimme auf sich vereinigen.
- (7) Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

§ 12

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und berät den Stiftungsvorstand bei der Erfüllung der Satzungszwecke.
- (2) Der Beschlussfassung des Kuratoriums unterliegen insbesondere:
 1. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Auflösung der Stiftung.
 2. Die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 3. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
 4. Die Entlastung des Vorstandes.
 5. Die Zustimmung zu geplanten Rechtsgeschäften, die nach der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen, soweit diese nicht in einem genehmigten Haushaltsvorschlag enthalten sind.

6. Die Zustimmung zu Rechtsgeschäften zwischen der Stiftung und Mitgliedern von Stiftungsorganen oder deren Angehörigen.
- (3) Dem Kuratorium steht das Recht zu, aus wichtigem Grund Mitglieder des Vorstandes oder des Kuratoriums abzurufen.
Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Kuratoriums. Ist ein Mitglied des Kuratoriums abzurufen, so steht ihm bei der Beschlussfassung hierüber kein Stimmrecht zu.

§ 13

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in.
- Der Vorsitzende des Kuratoriums ist gleichzeitig der Vorsitzende des Vorstandes. Der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister werden vom Kuratorium aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes sollen Persönlichkeiten sein, die nach ihrer Erfahrung und nach ihrer persönlichen Haltung Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben im Sinne der Stiftungsverfassung sachkundig, unabhängig und uneigennützig erfüllen.
- (2) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet, außer im Todesfall,
1. Durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist.
 2. Nach Ablauf der bei der Bestellung durch das Kuratorium festgelegten Amtszeit von 4 Jahren.
 3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Kuratorium.
 4. Durch Abberufung durch das Kuratorium.
- Erneute Berufung ist in den Fällen 1. und 2. zulässig.
Ein Mitglied des Vorstandes, dessen Amt aufgrund der Voraussetzungen unter 2. endet, bleibt bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt. Das Amt des Vorsitzenden endet außerdem mit dem Ende seines Amtes als Vorsitzender des Kuratoriums.

§ 14

Aufgaben und Geschäftsgang des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung und ist ihr gesetzlicher Vertreter. Jeweils zwei seiner Mitglieder vertreten gemeinschaftlich.
- (2) Das Kuratorium kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen und hierin den Abschluss bestimmter wesentlicher, über den allgemeinen Geschäftsverkehr hinausgehender Rechtsgeschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (3) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand der Hilfe von entgeltlich tätigen Dienstleistern bedienen.
- (4) Der Vorstand verwaltet das Stiftungsvermögen nach den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung.
Er hat insbesondere die Aufgaben
- das Stiftungsvermögen in seinem Bestand zu erhalten und
 - durch sparsame Wirtschaftsführung die Mittel der Stiftung möglichst umfangreich für die Erfüllung der Stiftungszwecke verfügbar zu halten.
- (5) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, ersatzweise vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes, zu Sitzungen einberufen, wenn das Wohl der Stiftung dies erfordert. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15

Satzungsänderung, Umwandlung und Auflösung

- (1) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, Umwandlung oder Auflösung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln aller berufenen Mitglieder des Kuratoriums.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (3) Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 16

Anfallsrecht

- (1) Im Falle des Erlöschens der Stiftung durch Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke beschließt das Kuratorium, welchen Körperschaften das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Stiftungsvermögen anfallen soll. Es muss sich um Körperschaften handeln, die als steuerbegünstigt gemäß § 51 ff AO anerkannt sind. Auch müssen die Körperschaften sich verpflichten, das ihnen anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für einen dieser Satzung entsprechenden Zweck (§ 3) zu verwenden.
- (2) Der Beschluss des Kuratoriums darf gemäß § 61 Abs. 2 Satz 1 AO erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Die Stiftung wird unter dem Aktenzeichen 15.2.1-St 496 geführt.
- (3) Die Neufassung der Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde gemäß dem nordrhein-westfälischen Stiftungsgesetz in Kraft.

München, März 2011



Deutsche Diabetes Stiftung

Geschäftsstelle

Deutsche Diabetes Stiftung (DDS)

Kölner Landstr.11

40591 Düsseldorf

Tel: 0211/73 77 77 63

Fax: 0211/73 77 77 65

info@diabetesstiftung.de

www.diabetesstiftung.de